

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/26 2008/18/0664

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §31
FPG 2005 §53 Abs1
FPG 2005 §66 Abs1
FPG 2005 §66 Abs3 idF 2009/I/029
MRK Art3
MRK Art8
NAG 2005 §54
NAG 2005 §57
VwGG §34 Abs1 implizit
VwRallg
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde der J K, geboren am 5. Juli 1978, vertreten durch Mag. Johann Galanda und Dr. Anja Oberkofler, Rechtsanwälte in 1120 Wien, Arndtstraße 87/12, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 4. August 2008, Zl. E1/271.478/2008, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt: Der

Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayr, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde der J K, geboren am 5. Juli 1978, vertreten durch Mag. Johann Galanda und Dr. Anja Oberkofler, Rechtsanwälte in 1120 Wien, Arndtstraße 87/12, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 4. August 2008, Zl. E1/271.478 aus 2008,, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine serbische Staatsangehörige, reiste mit einem vom 6. Juli bis zum 4. August 2007 gültigen Visum C nach Österreich ein. Nach Ablauf dieses Visums kam sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nach und heiratete am 29. August 2007 einen österreichischen Staatsbürger. Am 6. November 2007 brachte sie einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin gegen ihre Ausweisung gemäß § 53 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, nicht statt. Die Beschwerdeführerin mache geltend, mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und von ihm schwanger zu sein. Das gemeinsame Kind komme am 21. Dezember 2008 zur Welt. Darüber hinaus - so die belangte Behörde weiter - lebten ihre Schwiegereltern im Bundesgebiet, welche beide bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besäßen. Die Ausweisung greife in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin ein. Dieser Eingriff sei jedoch dringend geboten, weil die Beschwerdeführerin die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen, denen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein besonders hoher Stellenwert zukämen, in gravierender Weise missachte. Wie aus ihrem Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums hervorgehe, habe sie bei der Österreichischen Botschaft Belgrad angegeben, Österreich lediglich für einen Monat besuchen zu wollen. Sie habe ihrem Antrag einen "Bescheid" ihres Arbeitgebers, der R Vereinigung, beigelegt, wonach sie ihren Urlaub vom 28. Mai bis zum 10. Juli 2007 benütze, um erforderliche Literatur und Volkstrachten für die Vereinigung zu sammeln. Beim Einlader und Verpflichteter habe es sich nicht um ihren nunmehrigen Ehemann gehandelt. Ihre Bindung zu diesem erfahre eine bedeutende Relativierung, weil sie ihren Mann zu einem Zeitpunkt geheiratet habe, zu dem sie nicht habe davon ausgehen können, sich hier auf Dauer niederlassen zu können. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen könne den Aufenthalt eines Fremden nicht legalisieren. Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens würde zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung führen. Die Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden maßgeblichen öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei von solchem Gewicht, dass die gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit daran, dass die Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet ausreise. Die Erlassung der Ausweisung sei dringend geboten und zulässig iSd § 53 Abs. 1 FPG. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Beschwerdeführerin gegen ihre Ausweisung gemäß Paragraph 53, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 100, nicht statt. Die Beschwerdeführerin mache geltend, mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und von ihm schwanger zu sein. Das gemeinsame Kind komme am 21. Dezember 2008 zur Welt. Darüber hinaus - so die belangte Behörde weiter - lebten ihre Schwiegereltern im Bundesgebiet, welche beide bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besäßen. Die Ausweisung greife in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin ein. Dieser Eingriff sei jedoch dringend geboten, weil die Beschwerdeführerin die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen, denen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein besonders hoher Stellenwert zukämen, in gravierender Weise missachte. Wie aus ihrem Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums hervorgehe, habe sie bei der Österreichischen Botschaft Belgrad angegeben, Österreich lediglich für einen Monat besuchen zu wollen. Sie habe ihrem Antrag einen "Bescheid" ihres Arbeitgebers, der R Vereinigung, beigelegt, wonach sie ihren Urlaub vom 28. Mai bis zum 10. Juli 2007 benütze, um erforderliche Literatur und Volkstrachten für die Vereinigung zu sammeln. Beim Einlader und Verpflichteter habe es sich nicht um ihren

nunmehrigen Ehemann gehandelt. Ihre Bindung zu diesem erfahre eine bedeutende Relativierung, weil sie ihren Mann zu einem Zeitpunkt geheiratet habe, zu dem sie nicht habe davon ausgehen können, sich hier auf Dauer niederlassen zu können. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen könne den Aufenthalt eines Fremden nicht legalisieren. Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens würde zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung führen. Die Beeinträchtigung des hoch zu veranschlagenden maßgeblichen öffentlichen Interesses an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens sei von solchem Gewicht, dass die gegenläufigen privaten und familiären Interessen nicht höher zu bewerten seien als das Interesse der Allgemeinheit daran, dass die Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet ausreise. Die Erlassung der Ausweisung sei dringend geboten und zulässig iSd Paragraph 53, Absatz eins, FPG.

Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffe, ihr Leben sei in ihrer Heimat in Gefahr und sie sei als ehemalige Sekretärin einer Roma-Organisation bereits mehrmals bedroht worden, so sei dem entgegenzuhalten, dass mit einer Ausweisung nicht darüber abgesprochen werde, in welches Land die Beschwerdeführerin auszureisen habe. Mangels sonstiger, besonders zu Gunsten der Beschwerdeführerin sprechender Umstände habe die belangte Behörde auch keine Veranlassung gesehen, von der Erlassung der Ausweisung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten durch die belangte Behörde erwogen hat:

1.1. Die Beschwerde bringt vor, es sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sei und mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt lebe. Das gemeinsame Kind werde am 21. Dezember 2008 zur Welt kommen und dem österreichischen Staat nicht zur Last fallen. Ihr könne eine Rückkehr in ihre Heimat nicht zugemutet werden, weil sie als ehemalige Sekretärin einer Roma-Organisation bereits mehrmals bedroht worden sei und einer besonderen Gefahr von Übergriffen ausgesetzt sei. Überdies dürfe als bekannt vorausgesetzt werden, dass die medizinische Versorgung im österreichischen Bundesgebiet einen weit höheren Standard als jenen in der Heimat der Beschwerdeführerin aufweise. Das noch ungeborene Kind sei gerade in der Phase nach der Geburt sowohl auf die Zuneigung und Liebe der Beschwerdeführerin als auch des Kindesvaters angewiesen. Die Ausweisung führe zu einem "Zerreißen der Familie" noch vor Geburt des gemeinsamen Kindes.

1.2. Diesem Vorbringen ist zu erwidern, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit eines Ausweisungsbescheides ohne Bedeutung ist, ob und gegebenenfalls in welchem Staat der Fremde iSd § 50 Abs. 1 oder 2 FPG bedroht ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 21. September 2000, Zl. 2000/18/0149, und vom 13. September 2006, Zl. 2006/18/0111). 1.2. Diesem Vorbringen ist zu erwidern, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit eines Ausweisungsbescheides ohne Bedeutung ist, ob und gegebenenfalls in welchem Staat der Fremde iSd Paragraph 50, Absatz eins, oder 2 FPG bedroht ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 21. September 2000, Zl. 2000/18/0149, und vom 13. September 2006, Zl. 2006/18/0111).

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf ihre Schwangerschaft ist in einem Verfahren iSd § 53 Abs. 1 FPG insofern unbeachtlich, als diesem allenfalls durch einen Abschiebungsaufschub nach § 46 Abs. 3 FPG Rechnung getragen werden könnte (vgl. das hg., zu § 33 Abs. 1 Fremden-gesetz 1997 ergangene Erkenntnis vom 3. März 2004, Zl. 2004/18/0027). Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob eine schlechtere medizinische Versorgung im Ausland nicht unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK, sondern - z.B. in einem Feststellungsverfahren nach § 51 FPG - lediglich unter dem des Art. 3 EMRK zu prüfen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag Zl. 2008/18/0720). Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf ihre Schwangerschaft ist in einem Verfahren iSd Paragraph 53, Absatz eins, FPG insofern unbeachtlich, als diesem allenfalls durch einen Abschiebungsaufschub nach Paragraph 46, Absatz 3, FPG Rechnung getragen werden könnte vergleiche , das hg., zu Paragraph 33, Absatz eins, Fremden-gesetz 1997 ergangene Erkenntnis vom 3. März 2004, Zl. 2004/18/0027). Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob eine schlechtere medizinische Versorgung im Ausland nicht unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK, sondern - z.B. in einem Feststellungsverfahren nach Paragraph 51, FPG - lediglich unter dem des Artikel 3, EMRK zu prüfen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag Zl. 2008/18/0720).

2. Im Übrigen gleicht der vorliegende Beschwerdefall in den für seine Erledigung wesentlichen Punkten - sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch in Ansehung der zu lösenden Rechtsfragen - jenen, die den hg. Erkenntnissen vom heutigen Tag, Zl. 2007/18/0657 und - bereits genannt - Zl. 2008/18/0720, zu Grunde lagen.

Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die in diesen Erkenntnissen enthaltenen Begründungen verwiesen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die in diesen Erkenntnissen enthaltenen Begründungen verwiesen.

3. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm VerordnungBGBI. II Nr. 455/2008.3. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 26. November 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008180664.X00

Im RIS seit

04.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at